

Geschäftsnummer: 3 T 517/05 (026)
(Amtsgericht Braunschweig: 33 XIV 7/05)

EINGANG
21. Juni 2005
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Auf Nachfrage
Erlaubt die in der Sache
2. feldthe ist dabei behrude

Beschluss

In der Abschiebungssache

des [redacted] n Staatsangehöriger
geboren am [redacted]
z. Zt. JVA Hannover-Langenhagen

*Betroffener, Antragsteller u.
Beschwerdeführer*

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

antragstellende Behörde und Beschwerdegegner: ZAA Oldenburg

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 10. Juni 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kreuzer, die Richterin am Landgericht Kalbitzer-König und den Richter am Landgericht Dr. Broihan beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 09.05.2005 -33 XIV 7/05- abgeändert und festgestellt, dass die Landeskasse die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers für Gespräche des Betroffenen mit seinem Prozessbevollmächtigten übernimmt.

Dem Betroffenen wird für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Staatskasse zur Last, die auch die notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen übernimmt.

Der Gegenstandswert wird auf die Gebührenstufe bis 300,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegen den Betroffenen ist Haftbefehl vom 19. Januar 2005 zur Sicherung der Abschiebung ergangen. Der Betroffene hat Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch mit

seiner Vertretung in diesem Verfahren bevollmächtigt und beantragt, den Beschluss vom 19.01.2005 aufzuheben. Mit Antrag vom 25.04.2005 hat der Betroffene beantragt, festzustellen, dass die Landeskasse die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers für Gespräche mit seinem Verfahrensbevollmächtigten übernimmt. Dieser Antrag ist durch Beschluss des Amtsgerichts vom 09.05.2005 mit der Begründung abgelehnt worden, dass eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich sei, da weder Artikel 5 Abs. 4 MRK noch Artikel 6 MRK einschlägig seien.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit seinem als sofortige Beschwerde bezeichneten Rechtsmittel vom 11.05.2005.

Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen und dieses dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Das eingelegte Rechtsmittel ist als einfache Beschwerde zulässig und begründet.

1.)

Die Beschwerde war in die zulässige einfache Beschwerde nach § 18 FGG umzudeuten. Eine sofortige Beschwerde nach § 7 Abs. 1 FEVG war nicht anzunehmen, da diese nur gegen Entscheidungen des Gerichts stattfindet, die eine Anordnung oder Ablehnung der Freiheitsentziehung betreffen (Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 7 FEVG, Rn 1). Gegen Entscheidungen, die nicht die Freiheitsentziehung betreffen, ist dagegen die einfache Beschwerde gegeben (Marschner/Volckart, aaO, § 7 FEVG, Rn 2). Es liegt daher eine einfache Beschwerde vor, weil sich die Beschwerde nicht gegen den freiheitsentziehenden Beschluss vom 19.01.2005, sondern den Beschluss vom 09.05.2005 richtet, mit dem der Antrag auf Übernahme der Dolmetscherkosten zurückgewiesen worden ist.

2.)

Die Beschwerde ist auch begründet.

Für Ausländer in Abschiebehaft hat die Staatskasse die Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers zu tragen, soweit diese für eine Verständigung des Betroffenen mit seinem Verfahrensbevollmächtigten und für eine sachgemäße Vertretung des Betroffenen erforderlich sind. Ausländer in der Bundesrepublik haben die gleichen prozessualen Grundrechte sowie den gleichen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und auf umfassenden und objektiven gerichtlichen Schutz wie Deutsche (BVerfG, Beschluss vom 27.8.2003, - 2 BvR 2032/01, NJW 2004, 50). Grund ist, dass das Recht auf ein faires Verfahren es verbietet, den der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Angeklagten zu einem unverstandenen Objekt des Verfahrens herab

zuwändigen (Bundesverfassungsgericht, aaO.). Diese Grundsätze sind auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen außerhalb eines Strafverfahrens zu übertragen (OLG Celle, Beschluss vom 15.4.2005 -22 W 12/05-, OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.02.2005, (13 W 09/05). Angesichts des freiheitsentziehenden Charakters der Maßnahme kann nichts anderes gelten als in Strafverfahren.

Die Entscheidung über die Erstattung der Auslage folgt aus § 13 a FGG, die Wertfestsetzung aus § 30 Abs. 1 KostO.

Kreutzer
Vors. Richter am LG

Kalbitzer-König
Richterin am LG

Dr. Broihan
Richter am LG